

Reisekostenrichtlinie FSR Medizin

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Reisekosten im Sinne dieser Richtlinie sind Fahrtkosten, Teilnahmegebühren und Unterbringungskosten unabhängig vom Ausgangspunkt und Ziel der Reise.
- (2) Gefördert werden können: Projekte und Reisekosten, die allen Studierenden der Medizinischen Fakultät zugutekommen und offen stehen. Über die Gemeinnützigkeit befindet der FSR in der Sitzung.
- (3) Reisekosten dürfen nur Mitgliedern der verfassten Fachschaft erstattet werden. Ausnahmen können für Personen, die im direkten Auftrag der Fachschaft und ihrer Organe handeln, genehmigt werden.
- (4) Es dürfen keine Kosten von studiums- und ausbildungsrelevanten Reisen übernommen werden. Dies bedeutet z.B., dass die Kosten für Seminarfahrten, Reisekosten für Praktika und/oder in Vorbereitung von Abschlüssen oder Arbeiten nicht übernommen werden.
- (5) Wenn neben den geförderten Teilnehmenden weitere Personen an der Reise beteiligt sind, ist für ggf. gemeinsam anfallende Posten (Fahrtkosten, Unterbringung,...) nur ein Anteil der Kosten in Höhe des Anteils der geförderten Teilnehmenden zu erstatten.
- (6) Wird durch den Studierendenrat oder einen Arbeitskreis des Studierendenrates bereits ein Reisekostenzuschuss gewährt, so ist ein zusätzlicher Antrag an den Fachschaftsrat unzulässig.

§2 Antragsstellung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Erstattung von Reisekosten ist nur zulässig, wenn sie spätestens vier Wochen vor Fahrtantritt schriftlich über das Antragsformular des FSR beantragt wird.
- (2) Die Teilnehmenden müssen einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten tragen.
- (3) Bei Versäumen der unter §2, Abs. (1) genannten Frist gelten folgenden Regelungen:
 - a. Bei Antragsstellung zwischen 2 und 4 Wochen vor Fahrtantritt reduziert sich die Kostenerstattung auf 50% der Gesamtkosten
 - b. Alle später eingereichten Anträge werden nicht erstattet
 - c. Sollten sich aufgrund besonderer Umstände spontane Reisen ergeben, kann das Gremium auf Empfehlung der Finanzer*innen von diesen Regelungen abweichen.
- (4) Es werden die Bahnkosten der zweiten Klasse bzw. eine Kilometerpauschale von 20 Cent/km erstattet.
- (5) Bei Beantragung der Kosten sind einzureichen:
 - a. das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular des FSR Medizin
 - b. die Fahrkarte im Original und abgestempelt
 - c. eine Berichterstattung über die Erfahrungen und Wissenseindrücke der Reise im Gremium

Die unter §2, Abs. (5) a. - c. genannten Bedingungen sind spätestens sechs Wochen nach Ende der Reise zu erfüllen.